



Bundesministerium für Finanzen  
Sektion VI/1  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

ergeht zugleich elektronisch an:  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Hofkirchen, 17.10.2014

**Betrifft: Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf des 2. Abgabenänderungsgesetzes 2014 und die darin enthaltenen Änderungen des Tabakmonopolgesetzes.**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als einer der führenden Großhändler für Tabakwaren in Österreich möchte die Firma Moosmayr Ges.m.b.H. zu den geplanten Änderungen im Tabakmonopolgesetz wie folgt Stellung nehmen:

**Zu §1 TabMG:**

Die **elektronische Zigarette** einschließlich aller verdampfbarer Flüssigkeiten als verwandte Tabakerzeugnisse einzustufen ist im Sinne des Jugend- und Gesundheitsschutzes sehr zu begrüßen. Nur durch einen regulierten Verkauf wie jenen über die Tabaktrafiken kann ein neuartiges den Tabakwaren verwandtes Produkt kontrolliert werden.

Was jedoch im Abgabenänderungsgesetz völlig fehlt, ist die tatsächliche Kontrollierbarkeit durch die Behörde. Dies kann **nur durch einen Verkauf über lizenzierte Tabakwarengroßhändler** erfolgen. Der Großhandel ist jener Kanal der Produktanmeldungen, Absatzmeldungen, usw. vornimmt.

In der derzeitigen Fassung kann jeder Großhändler unkontrolliert E-Zigaretten über die Trafiken verkaufen. Dies hat zur Folge, dass weder eine Produktkontrolle noch eine Mengenkontrolle möglich ist und auch aus gesundheitspolitischer Sicht das Produkt nicht gelenkt werden kann.

**Auch im Hinblick auf eventuell künftige Tabaksteuereinhebungen auf E-Zigaretten ist ein Verkauf über lizenzierte Großhändler schon jetzt notwendig.** Nur so können die Absätze kontrolliert und mit den Tabakwarenabsätzen verglichen werden. Geschieht dies nicht, kann immer nur von Schätzungen gesprochen werden.



Die Firma Moosmayr spricht sich daher eindeutig dafür aus, die E-Zigaretten nicht nur den Tabak-Trafiken sondern auch den lizenzierten Tabakgroßhändlern zuzuschreiben. Eine Kontrollierbarkeit des Produktes als auch das Wissen über die am Markt erhältlichen Produkte und Mengen können Behörden und Ministerien nur über den Großhandel erlangen!

#### Zu §9 TabMG:

Das Abgabenänderungsgesetz sieht vor, die Einzelhandelspreise für Zigaretten künftig mit höchstens drei Nachkommastellen zu bestimmen. Weiters soll der Großhandel nur mehr mit Wirksamkeit zum 1. und 15. eines Monats mit einer dreiwöchigen Vorlauffrist Anmeldungen vornehmen können.

Erster Punkt schränkt die Produktfreiheit im Bezug auf die Preisgestaltung massiv ein. Erstens bedeutet eine Änderung auf drei Nachkommastellen das Aus für Packungsgrößen über 20 Stück, wie sie derzeit am Markt verfügbar sind (24 Stück, 25 Stück) oder es ergeben sich unrunde Preise, die jeder vernünftigen Preisgestaltung widersprechen.

Zweitens hat dies zur Folge, dass es bei einer 20 Stück Packung keine 5-cent Preise mehr geben kann. Auch dies führt zu einer Einschränkung der freien Preisfindung und macht ein variieren mit Preisen speziell für kleine Marken (sie können oft nur auf Grund von 5-cent Preisunterschieden überleben) zu Nichte.

Zweiter Punkt ist aus Sicht der Firma Moosmayr eine Störung des freien Wettbewerbs. Eine Reaktion auf eine Preisänderung des Mitbewerbs ist nicht mehr unverzüglich möglich, man kann erst mit einer Nachfrist von mind. 4 Wochen reagieren. Dies stört nicht nur den freien Wettbewerb, es könnte in weiterer Folge sogar ungewollte Auswüchse in Hinsicht auf Preisspekulationen annehmen.

Die Firma Moosmayr kann daher beide Punkte sowohl die Änderung der Einzelhandelspreise bei Zigaretten auf drei Nachkommastellen, als auch die Anmeldung zum 1. und 15. eines Monats nicht gutheißen.

#### Erhöhung der Mindest- und/oder Handelsspanne

Aufgrund der wiederkehrenden Diskussionen und der Forderungen nach einer Erhöhung der Mindesthandelsspanne bzw. Handelsspanne möchte die Firma Moosmayr, wenngleich dazu in der derzeitigen Fassung des Abgabenänderungsgesetzes nichts vorgesehen ist, seine Bedenken äußern.

Die derzeitige Gesetzeslage sichert schon jetzt die Handelsspanne des Einzelhandels durch eine vom gewichteten Durchschnittspreis abhängige Mindesthandelsspanne, welche mit der Mindesttabaksteuer einhergeht. Eine übermäßige Erhöhung der Mindesthandelsspanne hat überdurchschnittliche Preiserhöhungen im unteren Preissegment zur Folge und diskriminiert damit Marktteilnehmer enorm. Davon abgesehen hat eine Preiserhöhung von mehr als 20cent innerhalb eines kurzen Zeitraumes einen Anstieg des Schmuggels zur Folge, von welchem weder Trafikant noch Großhandel, Industrie oder Staat profitiert.



**MOOSMAYR GES.M.B.H.**

Wir bewegen Waren, um Menschen zu versorgen.

Eben 4 | 4716 Hofkirchen an der Trattnach | Austria  
T +43 7734 32091 | F +43 7734 32091 55

Weiters ist die Forderung einer Erhöhung der Mindesthandelsspanne insofern nicht nachvollziehbar als sie ohnehin mit der nächsten automatischen Erhöhung des gewichteten Durchschnittspreises im April 2015 von derzeitigen 0,0244€ auf (nach derzeitigen Schätzungen des WAP von 4,35€) 0,0248€ anwächst. Darüberhinaus muss sich das unterste Preissegment (€ 4,10) um den jetzigen Ertrag zu halten, bei € 4,30 ansiedeln, was eine über der Mindesthandelsspanne liegenden Spanne von 0,0252€ ergibt.

**Eine drastische Erhöhung der Mindesthandelsspanne gefährdet die Firma Moosmayr und deren 105 Mitarbeiter ernsthaft und hat massive Auswirkungen auf den Schmuggel. Des weiteren wird die Preisschere so eng, dass ein Überleben für kleine Marken, wie sie die Firma Moosmayr führt, fast unmöglich wird.**

**Die Firma Moosmayr kann daher einer Erhöhung der Mindesthandelsspanne und/oder Handelsspanne nicht befürworten.**

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Gustav Moosmayr  
Geschäftsführung

Susanne Moosmayr  
Mitglied der Geschäftsführung